

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 70 HP

JULI 2014

1. Arzneimittel: Zuzahlung und Erstattung

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich an den Kosten bestimmter Leistungen zu beteiligen. Der Eigenanteil soll bewirken, dass Versicherte im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine kostenbewusste und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von Leistungen Wert legen. Grundsätzlich zahlen Versicherte Zuzahlungen in Höhe von 10%, mindestens jedoch 5,- und höchstens 10,- Euro, jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Mittels. Besondere Zuzahlungsregelungen bestehen für die Bereiche der stationären Behandlung und der Heilmittel, bei häuslicher Krankenpflege sowie bei den Fahrkosten. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass kranke und behinderte Menschen die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden.

Hinweis:

- Gesetzliche Krankenversicherungen informieren ihre Versicherten durch ein **Informationsblatt zu den Zuzahlungen**. (Bei der jeweiligen Versicherung erhältlich)
- Das Bundesministerium für Gesundheit betreibt ebenfalls Aufklärung.

Arzneimittel: Die wichtigsten Regelungen für Zuzahlung und Erstattung im Überblick. (Im Internet unter www.bmg.bund.de/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/zuzahlung.html zu finden)

2. Vorsorgevollmacht: Verlorenes Vertrauen

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Menschen ihre Angelegenheiten möglichst lange selbst regeln möchten. Wenn dieses aus Gründen des Alters, Krankheit oder Demenz nicht mehr geht, sollte wenigstens ein Vertrauter die Dinge in die Hand nehmen, die auf Grund des Zustands von einem selber nicht mehr erledigt werden können. Diese Personen werden in Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen benannt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** wird ein Bevollmächtigter ermächtigt eine Person unmittelbar rechtlich zu vertreten damit finanzielle, persönliche und medizinische Angelegenheiten geregelt werden. Das kann bis zur Generalvollmacht gehen.

Die **Betreuungsverfügung** reicht nicht so weit. Wenn ein Betreuungsgericht eine Betreuung anordnen muss, weil keine Vollmacht erteilt wurde, greift sie. In ihr ist festgehalten wen oder auch wen nicht das Gericht zum Betreuer bestellen soll. Eine Betreuungsverfügung ist nicht rechtsverbindlich!

Vollmacht und Verfügung sollten schriftlich abgefasst und beglaubigt werden (Notar oder Betreuungsbehörde). Um sicher zu gehen, dass sie gefunden werden und dem Inhalt entsprochen wird, ist die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister sinnvoll.

Die Inhalte von Vollmacht und Verfügung können durch **Widerruf** geändert oder abgelöst werden. Gründe dafür gibt es viele. Der Widerruf kann formlos vorgenommen werden, unabhängig davon

ob die Dokumente notariell oder privat erstellt wurden. Es wird die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vorausgesetzt. Der Widerruf muss dem Bevollmächtigten zugestellt werden. Ist er nicht erreichbar, sieht das Gesetz die **Kraftloserklärung durch eine öffentliche Bekanntmachung** vor. Hierfür ist ein Antrag beim Amtsgericht notwendig. Klauseln, die einen Widerruf der Vorsorgevollmacht ausschließen, sind unwirksam. Bei der Betreuungsverfügung reicht die Vernichtung.

Damit das Agieren mit den Papieren unterbunden wird, ist es notwendig diese den Betreuern abzunehmen. Sie sind zur Herausgabe verpflichtet, das gilt für Originale und Kopien. Falls das nicht gelingen sollte, ist eine Klage fällig.

Sollte man mit einem gerichtlich bestellten Betreuer nicht zufrieden sein, kann ein Antrag beim Betreuungsgericht gestellt und um einen Wechsel gebeten werden. Eine weitere Möglichkeit ist sich an den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen in Hamburg zu wenden.

3. **Renten** (ab 1.Juli 2014)

Die verbesserte Mütterrente sieht vor, dass Frauen für vor 1992 geborene Kinder einen zusätzlichen Renten-Entgeltpunkt bekommen. Das entspricht einem Plus von 28 Euro/Monat im Westen und gut 25 Euro im Osten. Zudem können Arbeitnehmer schon mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie 45 Versicherungsjahre nachweisen. Um eine Frühverrentungswelle zu verhindern, werden allerdings Arbeitslosenzeiten nur bis zu zwei Jahre vor der Rente mit 63 berücksichtigt. Zudem steigt die Erwerbsminderungsrente für künftige Neurentner. Auch das Reha-Budget wird aufgestockt. Außerdem gibt es für alle Rentner in Deutschland mehr Geld. Die Bezüge steigen im Westen um 1.67% und im Osten um 2.53%.

4. **Verbraucherinsolvenzen** (ab 1.Juli 2014)

Wer überschuldet ist soll durch Änderungen bei der Privatinsolvenz schneller die Möglichkeit auf einen Neuanfang bekommen. Betroffenen Verbrauchern können Restschulden nach fünf oder sogar schon nach drei statt sechs Jahren erlassen werden. Voraussetzung für den Schuldenerlass nach drei Jahren ist, dass der Betroffene mindestens 35% der Gläubigerforderungen sowie die Kosten des Verfahrens für Gericht und Insolvenzverwalter beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuld-Befreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten begleichen kann. Ansonsten bleibt es beim derzeitigen Verfahren mit einer Dauer von sechs Jahren.

5. **Roaminggebühren** (ab 1.Juli 2014)

Das Telefonieren in ausländischen Mobilfunknetzen – das sogenannte Roaming – funktioniert in der Regel automatisch. Doch wer im Urlaub im europäischen Ausland viel telefonierte, musste früher mit hohen Handy-Rechnungen rechnen. Schon seit einigen Jahren deckelt die Europäische Union die Preise für Telefonate und das mobile Surfen. Ab Monatsanfang sanken die Preise noch einmal. Abgehende Gespräche innerhalb der EU dürfen für Kunden mit deutschen Verträgen nur 19 Cent/Min., ankommende Gespräche 5 Cent/Min kosten. SMS-Preise sinken auf 6 Cent/Min., der SMS-Empfang ist gratis. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer. Das mobile Surfen darf nicht teurer als 20 Cent/Min. sein.

6. **Kapital oder Rente**

Mit einer gesetzlichen Rente allein kommt heutzutage und in Zukunft kaum noch jemand finanziell über die Runden. Viele wissen das und haben daher eine Lebensversicherung in Form einer privaten Rentenversicherung abgeschlossen. Normalerweise wird das Geld ab einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in Form einer monatlichen Rente gezahlt, bis zum Tod des Versicherten. Diejenigen, die ein Kapitalwahlrecht bei Vertragsabschluss vereinbart haben, müssen am Ende des Arbeitslebens eine grundsätzliche Entscheidung treffen: sich eine hohe Summe auf einmal aufs Konto überweisen lassen oder doch lieber neben der gesetzlichen noch eine private Rente jeden Monat zur Verfügung haben? Problem: niemand weiß, wie lange er lebt. Bei der Einmalzahlung ist zu bedenken, dass der Betrag irgendwann aufgebraucht ist. Dann ist man auf die Hilfe der Kinder oder des Staates angewiesen. Die Rente hingegen wird so lange gezahlt wie der Versicherte lebt. Fazit: Stirbt man früh, so erhält man wenig, lebt man länger, so erhält man mehr. Damit sichert die Rente das ab, was heutzutage in der Forschung als „Langlebigkeitsrisiko“ bezeichnet wird. Zu bedenken ist bei der Entscheidung so oder so, dass

die lebenslange Rentenzahlung auch dann garantiert ist, wenn die Summe der Auszahlungen die Einzahlung deutlich übersteigt. Vieles spricht für eine lebenslange monatliche Rente. Sinnvoll kann es aber auch sein sich den Betrag in einer Summe auszahlen zu lassen. In diesem Fall haben die Hinterbliebenen mehr davon falls der Versicherte kurz nach dem Eintritt in das Rentenalter stirbt. Eine Einmalzahlung aus einer privaten Altersvorsorge kann aber auch dann sinnvoll sein, wenn der Versicherte seine Lebenshaltungskosten aus anderen Quellen wie etwa gesetzlicher Rente, Betriebsrente oder Mieteinnahmen hinreichend abdecken kann und die Einmalzahlung als Geldreserve nutzen will oder für Reise investiert werden soll. Schuldentilgung wäre eine weitere Alternative.

Das Kapital aus einer privaten Rentenversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen abgabenfrei. Das gilt für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden: Die gesamte Laufzeit muss mindestens zwölf Jahre betragen haben und die Beiträge mindestens fünf Jahre gezahlt worden sein. Bei ab 2005 abgeschlossenen Verträgen werden bei der Einmalzahlung auf die Hälfte der Erträge Abgaben erhoben.

Private Altersvorsorge in Form von Riester- und Rürup-Renten werden staatlich gefördert, entweder direkt oder dadurch, dass die Beiträge in der Steuerklärung geltend gemacht werden können. Im Alter sind Zahlungen aus diesen Renten steuerpflichtig. Erhoben werden die Abgaben aus dem sogenannten Ertragsteil. Das ist die Summe, die über Jahre hinweg als Zinsen auf die angesparte Summe erwirtschaftet wurde. Auf diesen Betrag werden in der Regel 18 Prozent fällig.

Wer eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht vereinbart hat, sollte unbedingt darauf achten, bis wann das vereinbarte Kapitalwahlrecht ausgeübt werden kann.

**Quelle: Institut für Investmentbanking an der Universität Mannheim
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
Verbraucherzentrale NRW**

7. Unbürokratisch: die Mütterrente (ab 1.Juli 2014)

Im Internet kursieren angebliche und teils kostenpflichtige Antragsformulare für die ab 1.Juli 2014 geplante Mütterrente. Derartige Formulare stammen nicht von der Deutschen Rentenversicherung und sollten nicht benutzt werden.

Ein Antrag auf Mütterrente ist in der Regel nicht erforderlich. So wird jeder Berechtigte, der bereits eine Rente bezieht, die Mütterrente automatisch erhalten. Gleiches gilt für alle, die noch keine Rente beziehen, jedoch bereits Kindererziehungszeiten für ihre vor 1992 geborenen Kinder bei der Rentenversicherung beantragt haben. Nur wer bislang noch keine solchen Kindererziehungszeiten geltend gemacht hat, sollte dies nun tun. Das Antragsformular für Kindererziehungszeiten gibt es kostenlos auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de sowie in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Dort und unter der kostenlosen Servicenummer 0800 10004800 sind auch weitere Informationen zur Mütterrente erhältlich.

Für bislang ungeklärte Kindererziehungszeiten ist es erforderlich einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten (Formular V800) wegen Kindererziehung zu stellen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

8. Steuererklärung 2013

Die Deutsche Rentenversicherung stellt Rentnern auf Wunsch kostenlose Bescheinigungen aus, die beim Ausfüllen der Steuervordrucke „Anlage R“ und „Anlage Vorsorgeaufwand zur Steuerklärung“ helfen. Die Bescheinigungen enthalten alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen dieser Vordrucke die Werte eingetragen werden müssen.

Die Bescheinigung kann man per Brief, Fax oder E-Mail bei seinem Rentenversicherungsträger anfordern. Wichtig: Bei der Anforderung ist die persönliche Rentenversicherungsnummer anzugeben. Wer eine Hinterbliebenenrente bezieht, muss auch die zu dieser gehörenden Versicherungsnummer nennen. Wer die Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie fortan jährlich automatisch von der Rentenversicherung zugesandt. (Servicenummer: 0800 10004800)

Weiterführende Informationen bietet die kostenlose Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“, abrufbar im Internet www.deutsche-rentenversicherung.de .

Quelle: Deutsche Rentenversicherung